

wegen der zu besorgenden spätern Wiebereinlangung der Acten bei der Unterinstanz, unmöglich gemacht, oder doch bedeutend erschwert werden würde.

§. 3.

Ist in dem in der Appellationsinstanz gesprochenen Urtheil über den Anfang der Beweisfrist nichts erkannt; so geht diese Frist von der Zeit an, wenn das gedachte Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist.

II.

Ueber Compromisse auf Verlängerung der Nothfristen, oder auf Sisirung des Processus während derselben.

§. 4.

Compromisse, wodurch die Parteien Nothfristen verlängern, oder, während des Laufes solcher Fristen, den Proceß sifiren, sind für gültig und was, dem entgegen, zehrer gesetzlich verordnet gewesen, ist für aufgehoben zu achten.

§. 5.

Nur in Ansehung der, zu Einwendung eines Rechtsmittels, geordneten zehntägigen Frist sollen dergleichen Compromisse beiderlei Art nicht gültig seyn; auch soll es bei den, in Ansehung des rechtlichen Einbringens des Haupt-Justifications- und Prosecutions-Verfahrens, in der erläuterten Proceßordnung ad Tit. III. §. 3. ad Tit. XXIX. §. 2. ad Tit. XLI. §. 3. und in Unseem, verschiedene Einrichtungen und Abänderungen in der Gerichtsverfassung und dem Proceßverfahren betreffenden Mandate vom 13ten März 1822 §. 34. 36. seq. enthaltenen Verboten der Compromisse veröleiben.

§. 6.

In den Fällen, wo, aufer den in Rechtsstreiten sich zunächst gegenüberstehenden Parteien, noch andere Personen als Mitgläubiger, Intervenienten, litudenunciaten u. s. w. beim Aufentehalte der Entscheidung der Sache interessirt sind, ist deren Zustimmung zu den in §. 4. erwähnten Compromissen erforderlich und beizubringen.